Staatsanzeiger
für Rheinland-Pfalz
Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 5. NOVEMBER 2001 STAATSANZEIGER NR. 40 / SEITE 2077

Fachhochschule Mainz
Bibliothek
Standort Holzstraße

INHALT

Seite

Ministerium des Innern und für Sport

Änderung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 2077

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Kurbüsch", Landkreis Mayen-Koblenz 2077

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Durchführung von Erdarbeiten, der Fundamentgründung, den Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss und Erdgeschoss und der hierzu erforderlichen Entwässerung zur Änderung der gentechnischen Anlage zu Forschungszwecken - Sicherheitsstufe 2 - der Firma EUFETS AG, Vollmersbachstraße 66 in 55743 Idar-Oberstein 2079

Seite

Kreisverwaltungen

Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Baustert und Utscheid sowie den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Neuerburg 2080

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Neuerburg und der Ortsgemeinde Plascheid 2080

Hochschulen

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau 2080

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) vom 16. Juli 2001 (StAnz. S. 1542) 2080

Seite

Ordnung für die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz 2080

Sonstige Veröffentlichungen

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege 2087

Auflösung des Vereins „Fer die Leit" e.V. 2087

Änderung der Satzung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts 2087

Wahl zur 6. Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz 2088

Öffentliche Ausschreibungen 2091

Stellenausschreibungen 2096

Bekanntmachungen der Gerichte 2100

Ministerium des Innern und für Sport

10594.

Änderung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Anschrift des in der Liste der in Rheinland-Pfalz zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter der lfd. Nr. 59 eingetragene ÖbVI Guido Thiel hat sich, ohne dass der Sitz der Geschäftsstelle verlegt wurde, geändert. Sie lautet: Hinter Lenchens Haus 5-7, 56170 Bendorf.

Mainz, den 22. Oktober 2001

- 26 030-2/356 -

Ministerium des Innern
und für Sport
Im Auftrag
Gerold Orth

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

10595.

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Kurbüsch", Landkreis Mayen-Koblenz

Vom 15. Oktober 2001

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504) i.V.m. § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kurbüsch".

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49,03 Hektar und umfasst in der Gemarkung Nickenich, Flur 19, die Flurstücke 2/17, 3/1, 3/2, sowie das Wegeflurstück 2/1 (Andernacher Weg). Es handelt sich hierbei um Flächen der Waldabteilungen 25, 26, 27 und 28. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind auf den Katasterrahmenkarten 1:1000 der Blätter 55.9189B, 55.9289A, 55.9189C, 55.9189D, 55.9289C, 55.9188A, 55.9188B und 55.9288A eingetragen. In der topographischen Karte 1:25 000 befindet sich das Naturschutzgebiet auf dem Blatt 5509 - Burgbrohl -.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in der beiliegenden topographischen Karte kenntlich gemacht. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Kreisverwaltungen

10597.

Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Baustert und Utscheid sowie den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Neuerburg

Entscheidung

Gemäß § 10 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Ortsgemeinderäte von Baustert und Utscheid aus Gründen des Gemeinwohls folgende Gebietsänderung getroffen:

Aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Baustert werden ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Utscheid eingegliedert:

Gemarkung Baustert, Flur 10, Flurstücke Nrn. 248/83 und 249/83 (jeweils bis zu einer Tiefe von ca. 107 m) sowie Flur 10, Flurstück Nr. 100.

Aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Utscheid werden ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Baustert eingegliedert:

Gemarkung Utscheid, Flur 20, Flurstücke Nrn. 86 und 87.

Durch diese Gebietsänderungen wird auch die Grenze zwischen den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Neuerburg berührt. Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der beiden Verbandsgemeinderäte ist erfolgt.

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft.

Bitburg, den 22. Oktober 2001

- 03 029/020-01 -

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Kommunalaufsicht
In Vertretung
Hans-Gerd H e i n e n

10598.

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Neuerburg und der Ortsgemeinde Plascheid

Entscheidung

Gemäß § 10 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit aufgrund übereinstimmender Beschlüsse des Stadtrates Neuerburg und des Ortsgemeinderates Plascheid aus Gründen des Gemeinwohls folgende Gebietsänderung getroffen:

Aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Plascheid wird ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Neuerburg eingegliedert:

Gemarkung Plascheid, Flur 6, Flurstück Nr. 37/1.

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 in Kraft.

Bitburg, den 23. Oktober 2001

- 03 029/020-01 -

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Kommunalaufsicht
In Vertretung
Hans-Gerd H e i n e n

Hochschulen

10599.

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau

Vom 12. Oktober 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 13. Juni 2001 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung beschlossen. Diese Änderung der Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. September 2001, Az: 15323 Tgb. Nr. 249/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau vom 18. Februar 1993 (StAnz. Nr. 9, S. 274), geändert durch Ordnung vom 5. Januar 1999 (StAnz. Nr. 2, S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten berufen werden."

   b) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

   „Der Fachbereichsrat kann wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen."

2. § 17 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Im Nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

   Die Zulassung eines Faches als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach erfolgt durch den Prüfungsausschuss, sofern das entsprechende Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen sichergestellt ist. Dessen Vorsitzender gibt die wählbaren nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer bekannt."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Diplomurkunde / Diploma Supplement".

   b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ferner erhält der Prüfling ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden'. Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Diplom-Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aus."

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 12. Oktober 2001

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie der Universität
Koblenz-Landau
Prof. Dr. Ulrike S i x

' Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: http://www.hrk.de (Stichwort: Diploma supplement)

10600.

Berichtigung
der Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.)
vom 16. Juli 2001 (StAnz. S. 1542)

1. Der Klammerzusatz in der Überschrift lautet richtig: „(Dr. iur.)".
2. Der Klammerzusatz in Satz 1 der Einleitung lautet richtig: „(Dr. iur.)".
3. Der Klammerzusatz in der Einleitung in Artikel 1 lautet richtig: „(Dr. iur.)".
4. In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c) wird das Wort „bis" durch das Wort „und" ersetzt.
5. In Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a) letzter Satz wird der Bindestrich durch das Wort „bis" ersetzt.

10601.

Ordnung
für die Master-Prüfung
im Weiterbildungsstudiengang
Geoinformatik
an der Fachhochschule Mainz

Vom 1. Oktober 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 223-9) sowie der Teilgrundordnung vom 29. April 1998 (StAnz. S. 716) hat der Fachrichtungsausschuss Geoinformatik und Vermessung des Fachbereichs I der Fachhochschule Mainz am 16. Dezember 1999 die folgende Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz beschlossen. Diese Master-Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 31. August 2001, Az.: 15203-1 Tgb. Nr. 102/01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung
§ 2 Master-Grad
§ 3 Regelstudienzeit, Veranstaltungen des Studiums, Gebühren
§ 4 Gliederung der Master-Prüfung, Prüfungstermine

§ 5 Zulassung zum Studium
§ 6 Fristen für Prüfungsleistungen und Wiederholungen
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfende und Beisitzende
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10 Prüfungsmodi
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 12 Rücktritt, Versäumnis
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit
II. Master-Prüfung
§ 14 Inhalt und Umfang
§ 15 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung
§ 16 Master-Arbeit
§ 17 Freiversuch
§ 18 Leistungsbewertung und Zeugnis der Master-Prüfung
§ 19 Master-Degree
III. In-Kraft-Treten
§ 20 In-Kraft-Treten
Anhang
A Struktur des Studienganges
B Studien- und Prüfungsinhalte (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)
C Fächerkatalog

I. Allgemeines

§ 1
Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums der Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2
Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering" (abgekürzt „M.Eng.") verliehen.

§ 3
Regelstudienzeit, Veranstaltungen des Studiums, Gebühren

(1) Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in zwei Studienjahren abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit). Es umfasst 60 Leistungspunkte (ECTS-Punkte).

(2) Das Lehrangebot besteht aus Vorlesungen und Übungen, die sich in 10 Module (7 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodule) im Umfang von je 3-5 Semesterwochenstunden[1] (s. Anhang A) gliedern (600 contact hours). Pro Modul werden 4 Leistungspunkte vergeben. Die Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten erfolgt während des zweiten Studienjahres. Sie wird durch ein Seminar zur Master-Arbeit im Umfang von 4 Semesterwochenstunden unterstützt.

(3) Für diesen Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren nach dem besonderen Gebührenverzeichnis des zuständigen Ministeriums in der jeweilig gültigen Fassung erhoben.

§ 4
Gliederung der Master-Prüfung, Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung gliedert sich in zehn studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit.

(2) Für die Prüfungsleistungen werden jährlich zwei Zeiträume angeboten:

1. ein Wintertermin zwischen dem 14. Januar und dem 31. März eines Jahres
2. ein Sommertermin zwischen dem 15. Juni und dem 30. September eines Jahres

Die genauen Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und sind zu Beginn des Studienjahres den Studierenden bekannt zu geben.

§ 5
Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer

1. einen qualifizierten Bachelor-Abschluss oder einen Diplomabschluss einer Hochschule oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss jeweils in einem Studiengang, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang Geoinformatik nachweist. Ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens, der Architektur, der Informatik, der Geographie, der Geologie, der Landesplanung, der Agrarwissenschaft, der Forstwirtschaft, des Umweltschutzes und der Mathematik an einer Hochschule wird grundsätzlich anerkannt, soweit DV-technische Kenntnisse ausgewiesen sind. Bei fehlenden Nachweisen über DV-technische Kenntnisse und bei Absolventen anderer Studiengänge prüft der Prüfungsausschuss die Basis, insbesondere das Vorhandensein DV-technischer Kenntnisse, im Einzelfall,

und

2. über eine entsprechend qualifizierte Berufstätigkeit nach dem Hochschulabschluss nach Ziffer 1 verfügt.

(2) Übersteigt zum Ende der Bewerbungsfrist die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Studienplätze wird eine Eignungsfeststellung im Rahmen eines Zulassungsgespräches durchgeführt.

Dabei wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien festgestellt:

1. bei einschlägiger Berufstätigkeit von weniger als 30 Monaten:
   50 % Zulassungsgespräch, 25 % Abschluss des Studiums nach Absatz 1 Ziffer 1 und 25 % Art und Qualität der Berufstätigkeit oder
2. bei einschlägiger Berufstätigkeit von 30 Monaten und mehr:
   50 % Zulassungsgespräch, 50 % Art und Qualität der Berufstätigkeit.

Die Beurteilung der Art und Qualität der Berufstätigkeit ergibt sich aus dem mit der Bewerbung vorgelegten Bericht, aus Arbeitszeugnissen und aus der Befragung während des Zulassungsgesprächs. Für das Ergebnis des Zulassungsgesprächs und für die Art und Qualität der Berufstätigkeit und im Fall der Ziffer 1 die Abschlussnote des Studiums werden Punkte zwischen 1 (besonders niedrig) und 10 (besonders hoch) vergeben. Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden zum Master-Studium zugelassen.

§ 6
Fristen für Prüfungsleistungen und Wiederholungen

(1) Jede Prüfungsleistung muss in dem Prüfungszeitraum, der auf die Beendigung der Lehrveranstaltung folgt, erstmalig versucht werden.

(2) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden, und zwar im nächsten folgenden Prüfungszeitraum. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nur im Falle des § 17 Abs. 3 zulässig. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 16 Abs. 13.

(3) Zweitwiederholungen sind nur in zwei Modulen möglich. Für die Zweitwiederholungsprüfung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Werden die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Fristen ohne triftigen Grund versäumt, gelten die versäumten Prüfungsleistungen und Wiederholungsprüfungen als nicht bestanden; dies gilt nicht im Falle eines nicht bestandenen Freiversuchs (§ 17).

(5) Werden Zweitwiederholungen in mehr als zwei Fächern benötigt oder wird eine Zweitwiederholung nicht bestanden, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Bei den für die Einhaltung der Fristen gemäß Absatz 1 bis 3 maßgeblichen Studienzeiten bleiben Verlängerungen und Unterbrechungen unberücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von der Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu einem Studienhalbjahr sofern diesem Studium mindestens 10 ECTS zugeordnet werden können. Die Zuordnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der ausländischen Hochschule. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachrichtungsausschuss einen Prüfungsausschuss ein.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Zulassung zum Studium und zu den Prüfungen, die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachrich-

[1] Der Begriff Semesterwochenstunden (SWS) wird hier genutzt, da insbesondere die Wahlpflichtmodule gleichzeitig von Studierenden anderer Studiengänge besucht werden. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 contact hours. Studienveranstaltungen können auch in Form von Blockveranstaltungen oder Summer Schools durchgeführt werden.

tungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten sowie die ausgesprochenen Zulassungen und die ausgefertigten Zeugnisse. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachrichtungsausschuss, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt unterstützt. Das Prüfungsamt erhält seine Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Zulassung und die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei professorale Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Arbeit. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Master-Prüfung, die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Master-Arbeit geben das Thema der Master-Arbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

§ 9
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen, die als Zulassungsvoraussetzung (§ 15 Abs. 2 Ziffer 2) gelten, können nicht anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie die Pflichtmodule betreffen und die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums der Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von Teilen einer Hochschulprüfung, die nicht Zulassungsvoraussetzung ist, kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll. Dabei kommen Master-Arbeiten entsprechend § 16 Abs. 2, letzter Satz nicht zur Anrechnung.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Näheres regelt § 18 Abs. 4.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem ECTS-System erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Hierzu legen die Studierenden dem Prüfungsausschuss Bestätigungen vor, aus denen die ECTS-Punkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen haben. Die Bestätigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von Studierenden abgelegte - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Prüfungsleistungen in der Master-Prüfung Geoinformatik der Fachhochschule Mainz gibt, berücksichtigt. Wird eine anderweitig erstmalig nicht bestandene Prüfungsleistung im gleichartigen Fach der Master-Prüfung der Fachhochschule Mainz abgelegt, gilt dies als erste Wiederholungsprüfung. Wenn eine Prüfungsleistung anderweitig wiederholt und nicht bestanden wurde, wird der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung der Fachhochschule Mainz als Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung behandelt.

§ 10
Prüfungsmodi

(1) Für jede Prüfungsleistung wird einer der beiden Prüfungsmodi:

s schriftlich (Klausur)

m mündlich

durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Moduls bekannt gegeben.

(2) In einer Klausur sollen Studierende vor allem nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden. Die Studierenden werden hierüber in Verbindung mit dem Aushang der Prüfungsmodi informiert.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; die Berechnung erfolgt bis einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma (ohne Rundung). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(5) Wird im Rahmen der Master-Prüfung in einer Wiederholungsprüfung, deren Prüfungsmodus schriftlich ist, eine Klausurarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet, so wird eine ergänzende mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) abgehalten. Die Absätze 7 bis 10 gelten entsprechend.

(6) In einer mündlichen Prüfung sollen Studierende vor allem nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über breites Grundlagenwissen verfügen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hören die Prüfenden die Beisitzenden.

(8) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem. Die Dauer kann bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(9) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen einer mündlichen Prüfung die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für jeden Prüfling einzeln festzuhalten.

(11) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Master-Studiengangs, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern sich keine oder keiner der zu Prüfenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor der Prüfung eingereicht werden. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich.

(12) Die Noten werden nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistungen anonym unter Angabe der Matrikelnummer durch Aushang bekannt gegeben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Wunsch Einsicht in die korrigierte schriftliche Prüfungsarbeit bzw. in die Niederschrift über die mündliche Prüfung gewährt.

(13) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständig körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweils Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung

2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die oder der Studierende eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat.

(3) In die Bewertung der Wiederholungsprüfung gehen die Noten der bisherigen erfolglosen Prüfungsversuche nicht ein.

(4) Zur Festlegung der Gesamtnote für die Master-Prüfung wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 ein gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, der nur einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma (ohne Rundung) berücksichtigt wird. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich: ausreichend.

§ 12
Rücktritt, Versäumnis

(1) Studierende können von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ihren Rücktritt persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfungsleistung mitteilen und dem Rücktritt keine Frist nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 entgegensteht. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn Studierende nicht fristgerecht zurückgetreten sind und zu einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht erscheinen, oder wenn sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe zurücktreten.

(3) Die für den verspäteten Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit müssen Studierende dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorlegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest oder ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Vorgang wie ein fristgerechter Rücktritt behandelt.

§ 13
Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stören, können von der jeweils aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Betroffene Studierende können innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung Studierende getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis und ggf. die Master-Urkunde sind einzuziehen. Falls erforderlich, sind ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde auszugeben. Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung

§ 14
Inhalt und Umfang

(1) Der Master-Prüfung liegen die von den Studierenden bei der Bewerbung im Antrag auf Zulassung zum Studium gewählten Module (s. Anhang A, B und C) zugrunde. Sie umfasst die in Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit (s. § 16), die durch Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nachzuweisen sind (s. Absatz 4 und 5). Die Summe der Leistungspunkte muss mindestens 60 betragen. Darin ist die Master-Arbeit mit 20 Leistungspunkten enthalten.

(2) Studierende haben bei der Master-Prüfung die Möglichkeit, sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen innerhalb bestimmter Grenzen frei zu wählen. Damit sichergestellt wird, dass durch die von ihnen getroffene Wahl ein abgerundetes Grundwissen und eine Vertiefung in einem für Geoinformatik relevanten fachlichen Schwerpunkt erreicht werden kann, müssen die Studierenden zu Beginn des ersten Studienhalbjahres in der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung die Zuordnung von Studienberatenden beantragen. Der Antrag bedarf nicht der Schriftform.

(3) Für die Studienberatung stehen jeweils nur diejenigen Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung zur Verfügung, die der Fachrichtungsausschuss der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung per Beschluss dafür vorgesehen hat. Die Zuordnung einer bzw. eines Studienberatenden zu der oder dem antragstellenden Studierenden muss nach einem formalen nachvollziehbaren Verfahren geschehen. Dieses Verfahren muss die zu beratenden Studierenden möglichst gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Professorinnen und Professoren aufteilen.

(4) Gegen die formale Zuordnung nach Absatz 3 können sowohl die Studierenden als auch die zugeordneten Studienberatenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei dem vorsitzenden Mitglied des Fachrichtungsausschusses der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung Einspruch erheben. Der Einspruch muss auf der nächsten auf den Eingang des Einspruchs bei dem vorsitzenden Mitglied folgenden Sitzung des Fachrichtungsausschusses behandelt werden. Der Fachrichtungsausschuss kann in begründeten Fällen eine geänderte Zuordnung festlegen.

(5) Studierende müssen die Prüfungsleistungen , die sie im Rahmen der Master-Prüfung ablegen wollen, vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung der Master-Prüfung (§ 15 Abs. 2) in einem Prüfungsplan zusammenstellen. Nachdem sich Studierende zum ersten Versuch einer Prüfungsleistung angemeldet haben, können zugehörige Prüfungsleistungen nicht mehr vom Prüfungsplan gestrichen oder durch andere Prüfungsleistungen ersetzt werden, außer wenn betroffene Studierende fristgerecht zurücktreten. Prüfungspläne und alle Änderungen an diesen bedürfen der Genehmigung durch die zugeordneten Studienberatenden. Studienbera-

tende dürfen die Genehmigung verweigern, wenn nach ihrem Ermessen der Prüfungsplan nicht den in Absatz 1 und 2 festgelegten Anforderungen entspricht.

(6) Gegen die Verweigerung der Genehmigung des Prüfungsplans durch Studienberatende können Studierende innerhalb einer Frist von vier Wochen bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses (s. § 7) Einspruch erheben. Der Einspruch muss auf der nächsten auf den Eingang des Einspruchs folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses behandelt werden. Dazu müssen die jeweiligen Studierenden und ihre Studienberatenden gehört werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die Entscheidung der Studienberatenden revidieren.

(7) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind und die Master-Arbeit termingerecht abgegeben und mit der Note 4.0 oder besser bewertet wurde.

§ 15
Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Anträge auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung (Prüfungsanmeldungen) sind jeweils schriftlich innerhalb der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegebenen Meldefristen beim Prüfungsamt einzureichen. Den Anträgen ist jeweils die Liste der Prüfungsleistungen beizufügen, die in dem jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfungsleistung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese beim Prüfungsamt noch nicht vorliegen:

1. Eine Übersicht über den bisherigen Ausbildungsweg mit Lichtbild neueren Datums,
2. das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Studiengang Geoinformatik darstellt, oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, auch eines anderen Studienganges. Der entsprechende Feststellungs- bzw. Anerkennungsbescheid ist beizufügen. Ein abgeschlossenes Studium der Agrarwissenschaft, der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Forstwissenschaft, der Geographie, der Geologie, der Informatik, der Landesplanung, der Mathematik, des Umweltschutzes wird grundsätzlich als hinreichende Basis anerkannt.
3. ein Nachweis über eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem Erststudium.
4. das Studienbuch oder an seine Stelle tretende Unterlagen.
5. eine Erklärung der Studierenden darüber, ob sie bereits die Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Geoinformatik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
6. eine Erklärung der Studierenden darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Prüfungsleistungen im Diplom- oder Master-Studiengang Geoinformatik oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Hochschule nicht bestanden haben.

(3) Können Studierende ohne ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen prüft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassung einer Vorschrift der Prüfungsordnung widerspricht oder
3. die oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und das Anerkennungsverfahren nach § 9 noch nicht abgeschlossen ist oder das Ergebnis eine Zulassung nicht erlaubt.

(5) Wenn die Unterlagen unvollständig sind, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Masterprüfung: wenn mindestens einer der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 5 oder 6 vorliegt, ist die Zulassung zu versagen. Im anderen Falle erteilt das vorsitzende Mitglied die Zulassung. Für die Fälle, in denen alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann es dem Prüfungsamt übertragen, die Zulassung auszusprechen. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet den Prüfungsausschuss über die Entscheidungen.

(6) Studierenden, die zugelassen werden, wird dies durch Aushang in der Fachrichtung mitgeteilt. Studierende, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 16
Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Mit ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus der Geoinformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen, die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen und in einem Vortrag erläutern können.

(2) Die Master-Arbeit wird - abgesehen von der Regelung in Absatz 3 und 4 - von einer Professorin (Betreuende) oder einem Professor (Betreuender) der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz ausgegeben, betreut und bewertet. Dabei kann sie bzw. er von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung, die als Beisitzende (s. § 8) bestellt worden sind, unterstützt werden. Zur Bewertung werden die in § 11 Abs. 1 angegebenen Noten benutzt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Master-Arbeiten an kooperierenden Hochschulen werden wie Master-Arbeiten der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz behandelt.

(3) Wird eine Master-Arbeit von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule Mainz ausgegeben oder betreut, der nicht der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung angehört, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zweite prüfende Person (gem. Absatz 12) der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung angehört.

(4) Eine Master-Arbeit darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule ausgeführt werden, wenn die Ausgabe des Themas durch eine Professorin oder einen Professor der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung erfolgt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt wird, dass die Betreuung der Arbeit gesichert ist und die Verantwortung für die spätere Bewertung der Arbeit übernommen wird.

(5) Das Thema für die Master-Arbeit wird in der Regel nach Ende des 3. Studienabschnitts ausgegeben.

(6) Die Themen der Master-Arbeiten werden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses an die Studierenden ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Studierende dürfen nur einmal ein Thema zurückgeben und zwar nur innerhalb der ersten vier Monate der Bearbeitungszeit. In diesem Fall müssen die Studierenden innerhalb eines Monats ein neues Thema beantragen.

(7) Der letztmögliche Zeitpunkt für die Ausgabe des ersten Themas liegt einen Monat nach Abschluss aller Prüfungsleistungen. Versäumen Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Master-Arbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(8) Auf Antrag von Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben und auch die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Master-Arbeit erhalten.

(9) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierenden bis zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Betreuenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit um insgesamt höchstens acht Wochen verlängern.

(10) Die schriftliche Ausarbeitung zur Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Ausarbeitung an die Betreuenden oder die Begutachtenden weiter. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Master-Arbeit als mit 5.0 bewertet.

(11) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(12) Die Master-Arbeit wird von der bzw. dem Betreuenden oder von der bzw. dem Begutachtenden (s. Absatz 3 und 4) und einer oder einem zweiten Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen sein. In Fällen nicht übereinstimmender Beurteilungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit muss jedoch gleichwohl die Arbeit von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, bewertet werden.

(13) Wurde die Master-Arbeit mit einer schlechteren Note als 4.0 bewertet oder gilt sie als nicht ausreichend (Absatz 7, § 13), so kann die oder der Studierende die Anfertigung einer Master-Arbeit einmal wiederholen. Hierzu muss die oder der Studierende spätestens zwei Monate nach Mitteilung

über das Nichtbestehen der Master-Arbeit beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Die bzw. der Betreuende kann, muss aber nicht gewechselt werden. Bei Fristversäumnis gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit nach Absatz 6 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 17
Freiversuch

(1) Jede erstmals abgelegte Prüfungsleistung der Master-Prüfung gilt als Freiversuch, wenn sie nach § 6 Abs. 1 abgelegt wurde und die weiteren Teile der Master-Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Für Master-Arbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch nicht bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen. Ein weiterer Freiversuch wird für sie nicht gewährt.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 18
Leistungsbewertung und Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, die Namen der zugehörigen Prüfenden, die Anzahl der erreichten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Thema, Betreuende, Gutachterinnen bzw. Gutachter (s. § 16 Abs. 3 und 4) sowie die Note der Master-Arbeit werden gesondert genannt. Ferner wird in dem Zeugnis die Qualifikation für ein Promotionsstudium bestätigt. Auf Antrag Studierender werden auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer sowie über den genehmigten Prüfungsplan hinausgehende Prüfungsleistungen aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde oder die Master-Arbeit eingereicht wurde. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen.

(2) Die Gesamtnote (s. § 11 Abs. 4) einer bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten aller Prüfungsleistungen des genehmigten Prüfungsplans sowie der Note der Master-Arbeit. Das Gewicht einer Prüfungsnote ist gleich der Anzahl der Leistungspunkte der damit erfassten Veranstaltung. Die Note der Master-Arbeit geht mit dem Gewicht von 20 Leistungspunkten ein.

(3) Wenn der nach Absatz 2 berechnete ungerundete Notenwert besser als 1,3 ist, wird in Abweichung von § 11 Abs. 4 die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Anerkannte Leistungen, die nicht an der Fachhochschule Mainz erbracht wurden, werden unter Angabe der betreffenden Hochschule mit dem Vermerk „als Prüfungsleistung anerkannt" ins Zeugnis eingetragen. Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden auch die Noten übernommen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Im Ausland angefertigte Master-Arbeiten von Studierenden, die ihre Master-Prüfung an der Fachhochschule Mainz begonnen haben, werden gemäß § 16 Abs. 12 bewertet.

(5) Eine Gesamtnote wird nur gebildet, wenn die Summe der an der Fachhochschule Mainz abgelegten Prüfungsleistungen mindestens 32 Leistungspunkte beträgt. Nach Absatz 4 übernommene Prüfungsleistungsnoten gehen in die Gesamtnote mit ein.

(6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (s. § 12, § 13, § 16 Abs. 13), so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Studierende, welche die Fachhochschule ohne Abschluss der Master-Prüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte.

§ 19
Master-Degree

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 (Master-of-Engineering-Degree) ausgehändigt.

(2) Das Master-of-Engineering-Degree wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Diese Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

III. In-Kraft-Treten

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im WS 2001 / 2002 das Masterstudium aufnehmen.

Mainz, den 1. Oktober 2001

In Vertretung
Prof. Dr. Peter Hotzel
Dekan des Fachbereichs I

Anhang A: Struktur des Studienganges

Ein flexibel gestaltetes Studienprogramm soll den unterschiedlichen Inhalten der fachlichen Vorbildung der Studierenden Rechnung tragen und ihnen das Festlegen individueller Studienschwerpunkte ermöglichen. Studienbegleitende Prüfungen und die Verwendung des Leistungspunktesystems nach ECTS sollen zur Einhaltung der Regelstudienzeit beitragen.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass das Studium als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in einer Regelstudienzeit von zwei Jahren absolviert werden kann. Während des Studiums nehmen die Studierenden an Lehrmodulen im Gesamtumfang von mindestens 40 Leistungspunkten nach einem individuellen maßgeschneiderten Studienplan teil. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

Vor Beginn der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden des Masterstudiengangs ihren Studienberater (Thesis Advisor) unter den Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Geoinformatik und Vermessung auswählen. Die Thesis Advisors legen im Benehmen mit den Studierenden im Rahmen der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtkurse (siehe Anhang B) das Studienprogramm fest. Dabei sollen die fachliche Vorbildung und die wissenschaftlichen Anforderungen der Master-Arbeit angemessen berücksichtigt werden.

Die zu belegenden Pflichtveranstaltungen sowie eine Auswahl der insgesamt für den Studiengang zur Verfügung stehenden Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist im Anhang C mit der zugehörigen Leistungspunkt-Bewertung aufgeführt. Die sieben Pflichtmodule erbringen insgesamt 28 Leistungspunkte, mindestens 12 Leistungspunkte sind aus den mindestens drei Lehrmodulen aus dem Wahlpflichtbereich zu erhalten. Die Studierbarkeit ist dadurch gewährleistet, dass die Pflichtveranstaltungen am Freitag und Samstag stattfinden und dass Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen in ausreichender Anzahl ebenfalls zu geeigneten Zeiten angeboten werden.

Die letzten acht Monate des Studiums dienen der Anfertigung der Master-Arbeit, die weitere 20 Leistungspunkte einbringt. Sie darf wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die wissenschaftliche Betreuung ist dadurch gewährleistet, dass die Themen in der Regel mit den am Institut für raumbezogene Informations- und Messtechnik (i3mainz) laufenden Forschungsprojekten in Verbindung stehen oder mit Projekten aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden.

Der Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten für den Masterstudiengang entspricht den Vorgaben der KMK. Die Leistungspunkte werden nach dem „European Credit Transfer System" (ECTS) vergeben.

Anhang B: Studien- und Prüfungsinhalte (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen)

1. Studienabschnitt (März - Mitte Juni, 7 Vorlesungswochen)
   Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten
2. Studienabschnitt (Oktober - Januar, 7 Vorlesungswochen)
   Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten
3. Studienabschnitt (März – Mitte Juni, 7 Vorlesungswochen)
   Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten
4. Studienabschnitt (Oktober - Januar, 7 Vorlesungswochen)
   Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt mindestens 4 Leistungspunkten

Die Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten soll unmittelbar im Anschluss an den 3. Studienabschnitt beginnen.

Anhang C: Fächerkatalog

a) Pflichtveranstaltungen

Name des Lehrmoduls	Leistungspunkte (ECTS-points)
■ Datenerfassung I	4
■ Datenerfassung II	4
■ Datenverarbeitung I	4
■ Datenverarbeitung II	4
■ Digitale Bildverarbeitung	4
■ Datenmodellierung und Analyse	4
■ GIS-Projekte	4
Summe der Leistungspunkte der Pflichtmodule	28

a) Wahlpflichtveranstaltungen

∝ Fächergruppe I Betriebswirtschaft	
■ Entwicklungstendenzen und Bewältigung des Wandels, Veränderungsmanagement	4
■ Management in kleinen und mittleren Unternehmen	4
■ Management in internationalen bzw. globalen Unternehmen	4
■ Konzept und praktische Umsetzung des Qualitäts- und Prozessmanagements	4
■ Entwicklung der Führungspersönlichkeit und entsprechender Führungstechniken	4
■ Public Relations I/Grundlagen	4
■ Public Relations II/Handlungsfelder	4
■ Marketingforschung	4
■ Marketing und Management	4
■ Marketing-Instrumente	4
■ Spezielles Marketing	4
■ Integriertes Marketing	4
■ Umweltmanagement	4
■ Staatliche Umweltpolitik	4
■ Fallstudien zum Umweltmanagement	4
■ Grundlagen der Ökologie und Umwelttechnik für Betriebswirte	4
■ Grundlagen des Umweltrechts für Betriebswirte	4
∝ Fächergruppe II Planung	
■ Verkehrsplanung und -technik	4
■ Wasser- und Abfallwirtschaft	4
∝ Fächergruppe III Medien-Design und Kommunikation	
■ Grundbegriffe der Kommunikation	4
■ Mediensysteme	4
■ Spezielle Kommunikation	4
■ Multimedia	4
■ Gestaltung	4
∝ Fächergruppe IV Landinformation	
■ Landinformationssysteme	4
■ Bodenmanagement	4
■ Landentwicklung	4
■ Mindestsumme der Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen	12

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 17. JULI 2006 STAATSANZEIGER NR. 25 / SEITE 945

I N H A L T

Seite

Hochschulen

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) 945

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz 948

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Mainz, Standort Holzstraße 948

Sonstige Veröffentlichungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 der RKW Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz 949

Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (Antragsteller: Trans Europa Naturgas Pipeline (TENP) GmbH, Essen) 949

Öffentliche Ausschreibungen 950

Stellenausschreibungen 952

Bekanntmachungen der Gerichte 958

Hochschulen

5173.

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung

des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.)

Vom 22. Juni 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Juli 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 6. Juni 2006, Az.: 15225-52 322-4/41 (1), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) vom 26. Mai 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 22 S. 472), geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2001 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 29 S. 1542), wird wie folgt geändert.

1. In der gesamten Promotionsordnung wird der Begriff „Professor“ durch den Begriff „Hochschullehrer“ und der Begriff „Staatsprüfung“ durch den Begriff „Prüfung“ ersetzt.
2. Vor § 1 werden als Überschrift die Worte:

   „Erster Abschnitt
   Allgemeine Vorschriften“

   eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz I wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1a werden nach dem Wort „Hochschule“ das Komma und die Worte „davon mindestens zwei Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ gestrichen.
      bb) In Nr. 1b werden die Worte „und zuzüglich zwei Semester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert“ gestrichen.
      cc) Folgende Nr. 1c wird eingefügt:

      „1.c und mindestens zwei Semester Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gewesen sein. Sofern eine Einschreibung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hochschulgesetz nicht möglich ist, ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen nach Nr. 3 auch ohne Einschreibung möglich.“

   b) Nach Absatz VI wird folgender Absatz VII eingefügt:

      „(VII) Abs. IV gilt entsprechend, wenn ein Bewerber einen LL.M.-Abschluss an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit mindestens „magna cum laude“ erworben hat; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers.“

   c) Die bisherigen Absätze VII bis IX werden die Absätze VIII bis X.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „ausführlicher“ die Worte „tabellarischer und unterzeichneter“ eingefügt.
   b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „gebundene mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellte“ eingefügt.
   c) In Nr. 5 wird das Wort „Prüfungsgebietes“ durch das Wort „Grundlagenfaches “ ersetzt.
   d) In Nr. 7 werden die Worte „oder - bei immatrikulierten Bewerbern - ein Führungszeugnis der Universität“ gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz II wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Worte „zwei Mitglieder“ durch die Worte „ein Mitglied“ ersetzt.
      bb) Satz 3 wird gestrichen.
      cc) In Satz 4 werden die Worte „rechtshistorischer Fachvertreter“ durch die Worte „Vertreter des Grundlagenfachs“ ersetzt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Halbsatz „dieser führt den Vorsitz.“ angefügt.
   b) Absatz III wird gestrichen.

Anlage 1

Einsprachiges Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines Verfahrens mit gemeinsamer Betreuung durch den Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und eine ausländische Partnerinstitution

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

und

(Name der Partnerinstitution)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (Name)
geb. am (Datum) in (Ort)

jeweils den Grad
Doktor der Rechte („Dr. iur.“) und
den <entsprechender Grad
der Partnerinstitution>

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note/Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen.

Ort, Datum...

Der Dekan des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

<zuständiges Organ
der Partnerinstitution>

(Siegel der Fakultät)

(Siegel der Partnerinstitution)

Herr/Frau (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Der deutsche Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Der ausländische Doktorgrad … (Angabe etwaiger zusätzlicher Voraussetzungen)

15. Die Anlage zu § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „80 Dissertationsexemplare“ durch die Worte „4 Exemplare bei einer elektronischen Veröffentlichung“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Worte „muss sie“ durch die Worte „müssen die Pflichtexemplare“ ersetzt und nach der Angabe „Nr. 1“ ein Komma und die Angabe „Nr. 2 und Nr. 3“ eingefügt und die Worte „sowie einen kurzgefassten Lebenslauf (§ 21 Abs. V)“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ist auf Antrag auch auf Bewerber, die ihr Promotionsvorhaben bereits begonnen haben (Annahme durch den Betreuer), entsprechend anwendbar.

Mainz, den 22. Juni 2006

Der Dekan
des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland E u l e r

5174.

Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Master-Prüfung
im Weiterbildungsstudiengang
Geoinformatik
an der Fachhochschule Mainz

Vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs I Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik der Fachhochschule Mainz am 24. April 2006 und der Senat der Fachhochschule Mainz am 26. April 2006 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz vom 1. Oktober 2001 (StAnz. S. 2080) beschlossen. Diese Änderung der Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 1. Juni 2006, Az.: 15224-52 322-1/465, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Master-Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz vom 1. Oktober 2001 (StAnz. Nr. 40 S. 2080) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 2. erhält folgende Fassung:

2. wer über eine entsprechend qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens zwölf Monaten Dauer nach dem Hochschulabschluss nach Ziffer 1 verfügt.

2. Der Fächerkatalog des Anhangs C bekommt folgende Fassung:

Anhang C: Fächerkatalog

a) Pflichtveranstaltungen

Name des Lehrmoduls	Leistungspunkte (ECTS-points)
■ Datenerfassung aus Abbildungen	4
■ Georeferenzierung und Datenerfassung	4
■ Softwareentwicklung und Datenorganisation	4
■ Interaktive Visualisierung und Internet	4
■ Digitale Bildverarbeitung	4
■ Datenmodellierung und Analyse	4
■ GIS-Projekte	4
Summe der Leistungspunkte der Pflichtmodule	28

b) Wahlpflichtveranstaltungen

■ Prozessorientierte Programmierung	4
■ Verteilte Geoinformationssysteme	4
■ Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik	4
■ Facility Management	4
■ Immobilien- und Baurecht	4
■ Unternehmerisches Handeln und Marketing	4
■ Landmanagement	4
Mindestsumme der Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen	12

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, beenden das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2001 (StAnz. S. 2080).

Mainz, den 14. Juni 2006

Prof. Dr. Gerhard M u t h
Dekan des Fachbereichs I

5175.

Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Fachhochschule Mainz
Standort Holzstraße

Vom 28. Juni 2006

Das Studierendenparlament der Fachhochschule Mainz, Standort Holzstraße, hat aufgrund § 110 Abs. 1 des HochSchG die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 22. Juni 2006, Aktenzeichen 15214-52 332-2/465, hiermit bekannt gegeben wird.

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG „GEOINFORMATIK“ AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ an der Fachhochschule Mainz vom 01. Oktober 2001 (StAnz Nr. 40 S. 2080) wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 17 (Freiversuch) wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

(2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik